

auftragsgebundenen Finanzierung durchzuführen und zu gewährleisten, daß die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Bereiche auf der Grundlage langfristiger Verträge erfolgt.

(3) Die Hochschule hat bei der Gestaltung der forschungsbezogenen Lehre und des wissenschaftlich-produktiven Studiums die Einheit von Erziehung und Ausbildung, von Lehre und Forschung sowie zwischen Theorie und Praxis zu sichern. Sie ist verpflichtet, die Erziehung, Aus- und Weiterbildung nach marxistisch-leninistischen, didaktisch-methodischen Prinzipien zu gestalten und die Studienprozesse entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu rationalisieren.

(4) Die Hochschule hat die Weiterbildung von Führungskadern und Fachkräften der Praxis mit Hoch- und Fachschulabschluß sowie die Weiterbildung der an den Hoch- und Fachschulen tätigen leitenden Kader und der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zu sichern.

(5) Die Hochschule hat die sozialistische Kaderpolitik durchzusetzen. Sie hat auf der Grundlage langfristiger Programme planmäßig die Entwicklung und den Einsatz geeigneter Kader und Hochschullehrer zu sichern und eine Kaderreserve zu schaffen. Dabei muß sie die Entwicklung und den Einsatz von Frauen als Hochschullehrer und als Leitungskader besonders fördern. Sie hat bei der Lösung dieser Aufgabe eng mit ihren Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten.

(6) Die Hochschule hat die sozialistische Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Hochschule sowie, mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu entwickeln.

(7) Die Hochschule hat die internationalen Beziehungen, insbesondere mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, auf der Grundlage staatlicher Direktiven planmäßig zu entwickeln und für die Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu nutzen.

(8) Die Hochschule hat die fortschrittlichen Traditionen der Wissenschaft und der Kultur zu pflegen und Weiterzuentwickeln. Sie hat das geistig-kulturelle und sportliche Leben innerhalb der Hochschule zu entfalten und als wissenschaftliches, geistig-kulturelles und sportliches Zentrum im jeweiligen Territorium zu wirken.

### §3

(1) Die Hochschule entwickelt ihr Profil auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der zentralen staatlichen Vorgaben und der weiteren Anforderungen, die sich aus prognostischen Einschätzungen über die Entwicklung der Gesellschaft, Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur ergeben.

(2) Das Ausbildungs- und Forschungsprofil der Hochschule ist entsprechend den prognostischen Erfordernissen der Wissenschaftsentwicklung, der Entwicklung der Volkswirtschaft und den wachsenden gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen aus der Sicht der Gesamtaufgaben und -Struktur des Hochschulwesens zu bestimmen. Die Festlegung des Profils der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den

Minister in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe. Bei Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, wird das Profil der Hochschule und seine Veränderung durch den Minister auf Vorschlag des Leiters des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, bestätigt.

(3) Das Ausbildungsprofil der Hochschule umfaßt die Grundstudienrichtungen, die Fachstudienrichtungen und die speziellen Gebiete, in denen die Hochschule die Ausbildung auf hohem Niveau sichert und die systematische Entwicklung wissenschaftlicher Zentren von internationalem Ruf fördert.

(4) Bei der Gestaltung des Forschungsprofils der Hochschule ist zu sichern, daß insbesondere diejenigen gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen und Gebiete vorrangig entwickelt werden, die den gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritt maßgeblich bestimmen und unabdingbare Voraussetzung für ein hohes Niveau der sozialistischen Ausbildung und Erziehung sind. Dabei ist die Entwicklung der Grenzgebiete besonders zu beachten.

### §4

Die Hochschule hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zu planen und zu leiten. Sie hat die Perspektiv- und Jahrespläne unter Beachtung der prognostischen Erkenntnisse und der vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, erlassenen Direktiven auszuarbeiten und ihre Arbeit entsprechend den bestätigten Plänen zu organisieren.

### §3

(1) Die Hochschule hat im Interesse eines hohen Niveaus der Arbeitsergebnisse ihr wissenschaftliches Potential konzentriert einzusetzen und die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie hat wirksame Formen der ideellen und materiellen Stimulierung anzuwenden und eine effektive Nutzung der materiellen Kapazitäten zu gewährleisten. Das wissenschaftliche Potential der Hochschule ist vorrangig auf gesellschaftlich wichtige Aufgaben, wie Großforschungsvorhaben, zu konzentrieren.

(2) Die Hochschule hat die ihr übertragenen und die von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds so einzusetzen, daß höchste Leistungen in Lehre und Forschung erzielt werden. Sie hat die Verwendung der Mittel und Fonds der Hochschule auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der vom Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, erlassenen Weisungen zu realisieren, die Leistungsfinanzierung zu entwickeln und die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Grundfondsökonomie zu sichern.

(3) Die Hochschule hat den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und Grundfonds auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeitsstudien und einer wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung zu garantieren und planmäßig und kontinuierlich die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Hochschulangehörigen zu verbessern.